Preußische Gesetzsammlung

1926	Ausgegeben zu Berlin, den 15. Oktober 1926	Nr. 41

Inhalt:

Tag		Seite
12. 10. 26.	Verordnung, betreffend die Wahrnehmung der Befugnisse aus § 77 des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt vom 9. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 633) in der Fassung der Verordnung über das Inkrafttreten des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt vom 14. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 110)	265
8. 10. 26.	Verordnung zur Durchführung der Ablösung der Markanleihen der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften, ihrer Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der Kirchen- und Pfründenstiftungen öffentlichen Rechtes	266
	Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungsamtsblätter veröffentlichten Erlasse, Urkunden usw.	266

(Nr. 13155.) Verordnung, betreffend die Wahrnehmung der Befugnisse aus § 77 des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt vom 9. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 633) in der Fassung der Verordnung über das Inkrafttreten des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt vom 14. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 110). Vom 12. Oktober 1926.

Auf Grund von § 77 des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt vom 9. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 633) in der Fassung von Artikel 1 Ziffer 2 Satz 3 der Verordnung über das Inkrafttreten des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt vom 14. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 110) wird verordnet:

Artikel I.

Das nach § 43 Abs. 2 RJWG. dem Landesjugendamte zustehende Recht, Mitglieder oder Beamte des Jugendamts zu ermächtigen, Beurkundungen gemäß §§ 1718 und 1720 Abs. 2 BGB. vorzunehmen sowie die im § 1706 Abs. 2 BGB. bezeichneten Erklärungen entgegenzunehmen und zu beglaubigen, wird auf die Regierungspräsidenten und für den Bezirk der Stadt Berlin auf den Oberpräsidenten übertragen.

Artikel II.

Das nach § 47 Abs. 1 RJWG. in Verbindung mit Artikel 6 des Einführungsgesetzes zum RJWG. dem Landesjugendamte zustehende Recht, auf Grund von Tatsachen zu entscheiden, daß Vorstände privater Anstalten nicht zu Vormündern, Pflegern oder Beiständen bestellt werden können, wird übertragen:

1. auf die Oberpräsidenten für
   a) private Anstalten, die ausschließlich oder überwiegend Fürsorgeerziehungszöglinge aufnehmen,
   b) private Anstalten, die im Bezirke der Stadt Berlin liegen;
2. auf die Regierungspräsidenten für alle übrigen privaten Anstalten.

Artikel III.

Das nach § 47 Abs. 1 RJWG. dem Landesjugendamte zustehende Recht, Vereine für geeignet zu erklären, daß ihre Vorstände zu Vormündern, Pflegern oder Beiständen bestellt werden, wird auf die bei den Provinzialverwaltungen gemäß §§ 12 und 13 des Preußischen Ausführungsgesetzes zum RJWG. gebildeten Landesjugendämter oder, wo ein solches nicht besteht, auf den Landeshauptmann übertragen.

Gegen die Entscheidung des Landesjugendamts (Landeshauptmanns) findet binnen einer Frist von zwei Wochen die Beschwerde an die Kommunalaufsichtsbehörde erster Instanz statt, die endgültig entscheidet. In dem Bescheid des Landesjugendamts (Landeshauptmanns) ist auf diese Vorschrift hinzuweisen.

Artikel IV.

Die in III Ziffer 4 der Ausführungsanweisung vom 29. März 1924 zum Reichsgesetze für Jugendwohlfahrt und zum Preußischen Ausführungsgesetze zum Reichsgesetze für Jugendwohlfahrt vorgenommene Übertragung der Rechte und Befugnisse aus §§ 22, 24, 25 und 26 RJWG. auf die Regierungspräsidenten und den Oberpräsidenten von Berlin wird genehmigt.

Artikel V.

Diese Verordnung tritt vier Wochen nach der Veröffentlichung in Kraft.

Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung erläßt der Minister für Volkswohlfahrt im Einvernehmen mit den anderen beteiligten Ministern.

Berlin, den 12. Oktober 1926.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. am Zehnhoff. Hirtsiefer. Grzesinski.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 29. Oktober 1926.)

(Nr. 13156.) Verordnung zur Durchführung der Ablösung der Markanleihen der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften, ihrer Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der Kirchen- und Pfründenstiftungen öffentlichen Rechtes. Vom 8. Oktober 1926.

Auf Grund der § 33 Abs. 3 Buchstabe a und § 34 Abs. 4 der Vierten Verordnung zur Durchführung der Ablösung der Markanleihen der Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften vom 10. Juli 1926 (Gesetzsamml. S. 200) wird verordnet:

§ 1.

Die zuständige Spruchstelle im Sinne des § 13 Abs. 3 der Vierten Verordnung zur Durchführung der Ablösung der Markanleihen der Gemeinden und Gemeindeverbände und sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften vom 10. Juli 1926 ist

1. bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und bei den Kirchen- und Pfründenstiftungen (kirchlichen Stiftungen und Anstalten) öffentlichen Rechtes,
   a) wenn die Verwaltung ihren Sitz hat in Landgemeinden und kreisangehörigen Städten mit nicht mehr als 10 000 Einwohnern, mit Ausnahme der selbständigen Städte in der Provinz Hannover (§ 27 Abs. 1 Kr. O.), der Kreisausschuß,
   b) wenn die Verwaltung ihren Sitz hat in kreisangehörigen Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern oder in selbständigen Städten in der Provinz Hannover (§ 27 Abs. 1 Kr. O.), der Magistrat, in dem im § 4 Abs. 3 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 165) gedachten Falle der Bürgermeister und die Beigeordneten als Kollegium,
   c) wenn die Verwaltung ihren Sitz hat in kreisfreien Städten, der Stadtausschuß;
2. bei den Landes- und Provinzialkirchen, den bischöflichen Stühlen, Bistümern und Kapiteln sowie bei denjenigen Kirchen- und Pfründenstiftungen (kirchlichen Stiftungen und Anstalten), die von den obersten landeskirchlichen oder den provinzialkirchlichen oder den bischöflichen Behörden oder den Kapiteln verwaltet werden, der für den Sitz ihrer Verwaltung örtlich zuständige Provinzialrat, für Berlin der Oberpräsident.

§ 2.

(1) Soweit nach § 40 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen vom 16. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 137) auf den Antrag eines Gläubigers ein Treuhänder zur Wahrnehmung der Rechte der Gläubiger von Markanleihen der im § 1 dieser Verordnung genannten öffentlich-rechtlichen Körperschaften zu bestellen ist, erfolgt die Bestellung des Treuhänders bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und bei den Kirchen- und Pfründenstiftungen öffentlichen Rechtes durch den für den Sitz des Schuldners örtlich zuständigen Regierungspräsidenten, in Berlin und, wenn es sich um Markanleihen der Landes- und Provinzialkirchen, der bischöflichen Stühle, Bistümer und Kapitel sowie derjenigen Kirchen- und Pfründenstiftungen (kirchlichen Stiftungen und Anstalten) öffentlichen Rechtes handelt, die von den obersten landeskirchlichen oder den provinzialkirchlichen oder den bischöflichen Behörden oder den Kapiteln verwaltet werden, durch den zuständigen Oberpräsidenten.

(2) § 34 Abs. 3 der Verordnung vom 10. Juli 1926 findet entsprechende Anwendung.

§ 3.

Der Lauf der Ausschlußfristen für die Geltendmachung von Ansprüchen aus den Markanleihen der im § 1 dieser Verordnung genannten öffentlich-rechtlichen Körperschaften beginnt mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung.

Berlin, den 8. Oktober 1926.

Der Preußische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Becker.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 30. Juni 1926 über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde München-Gladbach für die Anlage eines neuen Friedhofs an der Provinzialstraße Rheindahlen—Hardt durch das Amtsblatt der Regierung in Düsseldorf Nr. 32 S. 183, ausgegeben am 7. August 1926;
2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 21. August 1926 über die Verleihung des Enteignungsrechts an den Zweckverband der Kreise Hümmling und Aschendorf in Sögel für die Ausführung von Arbeiten zur Entwässerung ihres Ödlandgebiets durch das Amtsblatt der Regierung in Osnabrück Nr. 38 S. 106, ausgegeben am 18. September 1926.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten.
Ältere Jahrgänge und Einzelnummern können durch die Postanstalten oder unmittelbar vom Gesetzsammlungsamte bezogen werden.